

# Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 75

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 26.01.2010

Rates am 02.02.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?	Jährliche Folgekosten?	Haushaltsmittel vorhanden?
Einmalige Erträge? 2.540,00 €	Jährliche Erträge?	nein
Datum: 04.01.2010	Sachgebiet: 32	Kämmerer: Beigeordneter: BM:

**TOP:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kierspe - Sondernutzungssatzung-

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kierspe.

## **Begründung:**

Die Stadt Ratingen hat als erste Stadt in Nordrhein-Westfalen einen Passus in ihre Sondernutzungssatzung gebracht, wonach die Befahrung der kommunalen Straßen zum Zwecke der Bildgewinnung für kommerzielle Anbieter, in diesem Fall Google Streetview, kostenpflichtig ist. Die Stadt Ratingen geht davon aus, dass das Befahren der Straßen zu diesem Zweck über den als üblich bezeichneten Gemeingebrauch hinaus geht und hat dafür eine entsprechende Gebühr festgesetzt. Andere Kommunen werden nachziehen.

Der Städte-und Gemeindebund NRW begrüßt diese Maßnahme und unterstützt das Vorhaben der Kommunen.

Auch die Stadt Kierspe hat sich entschlossen, diesen Weg zu gehen und eine entsprechende Änderung der Sondernutzungssatzung vorbereitet. Ein entsprechender neuer Absatz 4 wurde in § 2 ergänzt. Dabei können die Gebühren für die kommunalen Straßen erhoben werden. Das Straßennetz beläuft sich auf ca. 127 km. Für jeden abfotografierten Kilometer soll eine Gebühr von 20,00 € erhoben werden.

Neu geregelt wurde im § 8 das Plakatieren an lackierten Geländern oder Laternen. Dieses ist nunmehr untersagt, weil durch das Anbringen von Kabelbindern Schäden an der Beschichtung auftreten.

Schließlich wurden die Änderungen mit in den Gebührentarif mit eingearbeitet.



## Anlage 2

### Synopse

#### Satzung der Stadt Kierspe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Alt	Neu
<p>§ 2 Gemeingegebrauch, Anliegergebrauch (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist -Gemeingebrauch-.</p>	<p>§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist -Gemeingebrauch-.</p>
<p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortschaften keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift -Straßenanliegergebrauch -. Hierzu zählen insbesondere a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in unmittelbarem Zusammenhang mit Feiern, Feste (z.B. Schützenfeste), Umzüge, und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen für die Dauer von maximal 2 Tagen, d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hinein ragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Metern freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Metern eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Metern unzulässig.</p>	<p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortschaften keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift -Straßenanliegergebrauch -. Hierzu zählen insbesondere a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in unmittelbarem Zusammenhang mit Feiern, Feste (z.B. Schützenfeste), Umzüge, und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen für die Dauer von maximal 2 Tagen, d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hinein ragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Metern freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Metern eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Metern unzulässig.</p>
	<p><b>(4) Unabhängig von § 2 Absatz 2 bedarf es der Erlaubnis jeder Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teiles dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.</b></p>

§ 8  
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassenden Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

2.5 Infrastrukturelle Einrichtungen

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 2.5.1 Telefonhäuschen                                       | 15,00 EURO pro Monat |
| 2.5.2 Telefonstellen  | 10,00 EURO pro Monat |
| 2.5.3 Briefkästen, Postablagekästen                         | 10,00 EURO pro Monat |
| 2.5.4 Masten, z.B. für Freileitungen, Fahnen oder Mobilfunk | 5,00 EURO pro Monat  |

§ 8  
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassenden Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern an besonders lackierten Laternen oder an besonders lackierten Geländern ist ausdrücklich untersagt. Dabei ist es unerheblich, dass schonende Befestigungsmaterialien benutzt werden.**

2.5 Infrastrukturelle Einrichtungen und Straßen

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 2.5.1 Telefonhäuschen                                       | 15,00 EURO pro Monat |
| 2.5.2 Telefonstellen  | 10,00 EURO pro Monat |
| 2.5.3 Briefkästen, Postablagekästen                         | 10,00 EURO pro Monat |
| 2.5.4 Masten, z.B. für Freileitungen, Fahnen oder Mobilfunk | 5,00 EURO pro Monat  |

**2.5.5 Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung  
20,00 EURO pro km**